

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 137

ausgegeben am 5. April 2024

Verordnung

vom 27. Februar 2024

über die berufliche Grundbildung Metallbauerin/Metallbauer mit Fähigkeitszeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBl. 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Schwerpunkte und Dauer

Art. 1

Berufsbild und Schwerpunkte

1) Metallbauerinnen/Metallbauer beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie sind Fachpersonen für die Herstellung, Montage und Wartung von Metallbaukonstruktionen und Metallbauobjekten.
- b) Durch eine genaue Planung stellen sie sicher, dass ihre Produkte kunden- und termingerecht fertiggestellt werden.
- c) Sie setzen funktionale und ästhetische Ansprüche unter Berücksichtigung relevanter Normen und Richtlinien um.

¹ 44508 Metallbauerin/Metallbauer

- d) Sie verfügen über ein fundiertes Fachwissen zu verschiedensten Materialien und deren Eigenschaften wie auch über ein ausgeprägtes handwerkliches Geschick.
- e) Sie zeichnen sich durch technisches Verständnis, strategisches Vorgehen und räumliches Vorstellungsvermögen aus.
- f) Sie berücksichtigen in allen Arbeitsprozessen die Vorgaben der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes.

2) Innerhalb des Berufs der Metallbauerin/des Metallbauers gibt es die folgenden Schwerpunkte:

- a) Metallbau;
- b) Stahlbau;
- c) Schmiedearbeiten.

3) Der Schwerpunkt wird im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2

Dauer und Beginn

1) Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.

2) Inhaberinnen/Inhabern eines Berufsattests Metallbaupraktikerin/Metallbaupraktiker wird ein Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet.

3) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

2) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

1) Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

a) Planen und Organisieren von Arbeiten:

1. Masse für Metallbaukonstruktionen und -objekte aufnehmen;
2. einfache Konstruktionsskizzen von Metallbaukonstruktionen und -objekten erstellen;
3. Stückliste für die Herstellung von Metallbaukonstruktionen und -objekten erstellen;
4. Arbeitsablauf für den Metallbau entwickeln und im Team besprechen;
5. Metallbauarbeiten rapportieren;

b) Herstellen von Metallbaukonstruktionen und -objekten:

1. Arbeitsplatz für den Metallbau in der Werkstatt einrichten und Maschinen bereitstellen;
2. Metallprofile in der richtigen Länge und Bleche in der richtigen Grösse bereitstellen;
3. Metallprofile und -bleche bearbeiten;
4. Metallprofile und -bleche zu einer Konstruktion oder einem Objekt zusammenfügen;
5. Schmiedewerkzeuge und Arbeitsvorrichtungen herstellen;

c) Nachbearbeiten von Metallbaukonstruktionen und -objekten:

1. Metallprofile und -bleche für die Oberflächenveredelung vorbereiten;
2. einfache Oberflächenbehandlungen vornehmen und Metallbaukonstruktionen und -objekte nachbearbeiten;

d) Montieren von Metallbaukonstruktionen und -objekten:

1. Metallbaukonstruktionen und -objekte für den Transport vorbereiten;
2. Baustelle für den Metallbau einrichten und sichern;

3. Bauteile an Gebäuden, Metallkonstruktionen und -objekten demonstrieren;
 4. Bauabfälle trennen, lagern und entsorgen;
 5. Metallbaukonstruktionen und -objekte montieren;
 6. Metallbaukonstruktionen und -objekte in Betrieb nehmen;
 7. Metallbaukonstruktionen und -objekte der Kundin oder dem Kunden übergeben;
- e) Instandhalten von Metallbaukonstruktionen und -objekten:
1. Metallbaukonstruktionen und -objekte unterhalten;
 2. Metallbaukonstruktionen und -objekte reparieren und umbauen;
 3. Maschinen und Werkzeuge für den Metallbau warten;
 4. historische und schützenswerte Metallobjekte restaurieren und warten;
 5. Bauwerkzeuge warten.
- 2) Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Abs. 1 Bst. a, c und d sind für alle Lernenden verbindlich.
- 3) Die Handlungskompetenzen in den Handlungskompetenzbereichen nach Abs. 1 Bst. b und e sind wie folgt verbindlich:
- a) für den Schwerpunkt Metallbau: Handlungskompetenzen b.1 bis b.4 und e.1 bis e.3;
 - b) für den Schwerpunkt Stahlbau: Handlungskompetenzen b.1 bis b.4, e.1 und e.3;
 - c) für den Schwerpunkt Schmiedearbeiten: Handlungskompetenzen b.1 bis b.5 und e.2 bis e.5.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden in Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1440 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	3. Lehr- jahr	4. Lehr- jahr	Total
a) Berufskenntnisse					
- Planen und Organisieren von Arbeiten	40	40	40	60	180
- Herstellen von Metallbaukonstruktionen und -objekten; Nachbearbeiten von	120	120	100	40	380

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	3. Lehr- jahr	4. Lehr- jahr	Total
Metallbaukonstruktionen und -objekten					
- Montieren von Metallbau- konstruktionen und -objek- ten; Instandhalten von Metall- baukonstruktionen und -ob- jekten	40	40	60	100	240
Total Berufskenntnisse	200	200	200	200	800
b) Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
c) Sport	40	40	40	40	160
Total Lektionen	360	360	360	360	1440

2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen:

- a) für die Schwerpunkte Metallbau und Stahlbau: 46 Tage zu acht Stunden;
- b) für den Schwerpunkt Schmiedearbeiten: 49 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 14 Kurse aufgeteilt:

Lehr- jahr	Kurse	Kursbezeichnung und Hand- lungskompetenzbereiche	Schwerpunkt			
			Anzahl Tage	Metall- bau	Stahl- bau	Schmie- dearbei- ten
1	1	"Einführung Bearbeitungstech- niken" - Herstellen von Metallbau- konstruktionen und -objekten - Montieren von Metallbau- konstruktionen und -objekten - Instandhalten von Metallbau- konstruktionen und -objekten	4	X	X	X
1	2	"Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)" - Montieren von Metallbau- konstruktionen und -objekten	1	X	X	X
1	3	"Einführung in verschiedene Verbindungstechniken" - Herstellen von Metallbau- konstruktionen und -objekten - Instandhalten von Metallbau- konstruktionen und -objekten	4	X	X	X
1	4	"Werkstück herstellen" - Herstellen von Metallbau- konstruktionen und -objek- ten - Nachbearbeiten von Metall- baukonstruktionen und -ob- jekten	8	X	X	X
2	5	"Vertiefung Schweißen: ein komplexes Werkstück herstellen" - Herstellen von Metallbau- konstruktionen und -objekten - Nachbearbeiten von Metall- baukonstruktionen und -ob- jekten	8	X	X	X
2	6	"Schweisssprüfung" - Herstellen von Metallbau- konstruktionen und -objekten	4	X	X	X
2	7	"Schmiedespezifische Techniken 1" - Planen und Organisieren von Arbeiten - Herstellen von Metallbau- konstruktionen und -objekten	4			X

Lehr- jahr	Kurse	Kursbezeichnung und Hand- lungskompetenzbereiche	Anzahl Tage	Schwerpunkt		
				Metall- bau	Stahl- bau	Schmie- dearbei- ten
3	8	"Hubarbeitsbühnen"	1	X	X	
		- Montieren von Metallbau- konstruktionen und -objekten				
3	9	"Beschlagtechnik"	8	X		
		- Herstellen von Metallbau- konstruktionen und -objekten				
		- Montieren von Metallbau- konstruktionen und -objekten				
3	10	"Stahlbauspezifische Techniken"	8		X	
		- Herstellen von Metallbau- konstruktionen und -objekten				
		- Montieren von Metallbau- konstruktionen und -objekten				
3	11	"Schmiedespezifische Techniken 2"	8			X
		- Planen und Organisieren von Arbeiten				
		- Herstellen von Metallbau- konstruktionen und -objekten				
		- Instandhalten von Metallbau- konstruktionen und -objekten				
4	12	"Montage & Instruktion"	4	X	X	X
		- Montieren von Metallbau- konstruktionen und -objekten				
4	13	"Komplexen Metall- oder Stahl- bauauftrag umsetzen"	4	X	X	
		- Alle				
4	14	"Komplexen Schmiedeauftrag umsetzen"	4			X
		- Alle				
Total				46	46	49

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 - 1. dem Berufsbild;
 - 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
 - 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.
- b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Metallbauerin/Metallbauer mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Metallbauerin/des Metallbauers und mit mindestens fünf Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

- c) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens einem Jahr beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens einem Jahr beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis, oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentationen

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 15

Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

1) Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse halten die Leistungen der lernenden Person in Form je eines Kompetenznachweises für die Kurse 5, 9, 10, 11, 13 und 14 fest.

2) Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fließen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - 1. Sie hat die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben.
 - 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre Erfahrung im Bereich der Metallbauerin/des Metallbauers erworben.
 - 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 17

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben wurden.

Art. 18

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) praktische Arbeit, und zwar für den Schwerpunkt Metallbau als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 16 Stunden, für den Schwerpunkt Stahlbau als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 45 bis 90 Stunden und für den Schwerpunkt Schmiedearbeiten als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 24 bis 48 Stunden; für die praktische Arbeit gilt Folgendes:

1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
3. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
4. Die VPA umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 60 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Herstellen von Metallbaukonstruktionen und -objekten	60 %
2	Nachbearbeiten von Metallbaukonstruktionen und -objekten	15 %
3	Fachgespräch	25 %

5. Die IPA umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und enthält die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
1	Ausführung und Resultat der Arbeit	60 %
2	Dokumentation	10 %
3	Präsentation	10 %
4	Fachgespräch	20 %

6. Die Präsentation und das Fachgespräch dauern gesamthaft 60 Minuten.
- b) Berufskennntnisse, im Umfang von vier Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche in nachstehender Dauer mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Planen und Organisieren von Arbeiten	60 Min.	30 %
2	Herstellen von Metallbaukonstruktionen und -objekten; Nachbearbeiten von Metallbaukonstruktionen und -objekten	120 Min.	40 %
3	Montieren von Metallbaukonstruktionen und -objekten; Instandhalten von Metallbaukonstruktionen und -objekten	60 Min.	30 %

c) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 19

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 40 %;
- b) Berufskenntnisse: 20 %;
- c) Allgemeinbildung: 20 %;
- d) Erfahrungsnote: 20 %.

3) Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Art. 16 Bst. c in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 BBG, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) praktische Arbeit: 60 %;
- b) Berufskenntnisse: 20 %;
- c) Allgemeinbildung: 20 %.

4) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a) Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen: 50 %;
- b) Note für die überbetrieblichen Kurse: 50 %.

5) Die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten.

6) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der drei benoteten Kompetenznachweise.

Art. 20

Wiederholung

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskenntnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskenntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

4) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

IX. Ausweise und Titel

Art. 21

Fähigkeitszeugnis

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Fähigkeitszeugnis (FZ).

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Metallbauerin FZ"/"Metallbauer FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 19 Abs. 3, die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Metallbauerinnen/Metallbauer obliegt.

Art. 23

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1) Träger für die überbetrieblichen Kurse ist der Verband "AM Suisse".

2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. August 2010 über die berufliche Grundbildung Metallbauerin/Metallbauer mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBI. 2010 Nr. 223, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Metallbauerin/Metallbauer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2027 erfolgt.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Metallbauerin/Metallbauer bis zum 31. Dezember 2029 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 21) kommen ab dem 1. Januar 2028 zur Anwendung.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef